

Aktuelle Informationen aus dem Zulassungsbereich

- Das Bodenherbizid Katana hat eine Verlängerung der Zulassung bis zum 31.07.2033 für den Einsatz im Weinbau erhalten. In Weihnachtsbaumkulturen kann das bis zum 31.03.2022 zugelassene KATANA mit der Zulassungsnummer 004837-60 angewendet werden (Aufbrauchfrist 30.09.2023).
- Die Verlängerung der Zulassung des Blattherbizides Lontrel 720 SG erfolgte bis zum 31.12.2022.
- Das Fungizid Funguran progress erhielt bis zum 30.09.2023 eine Zulassungsverlängerung.

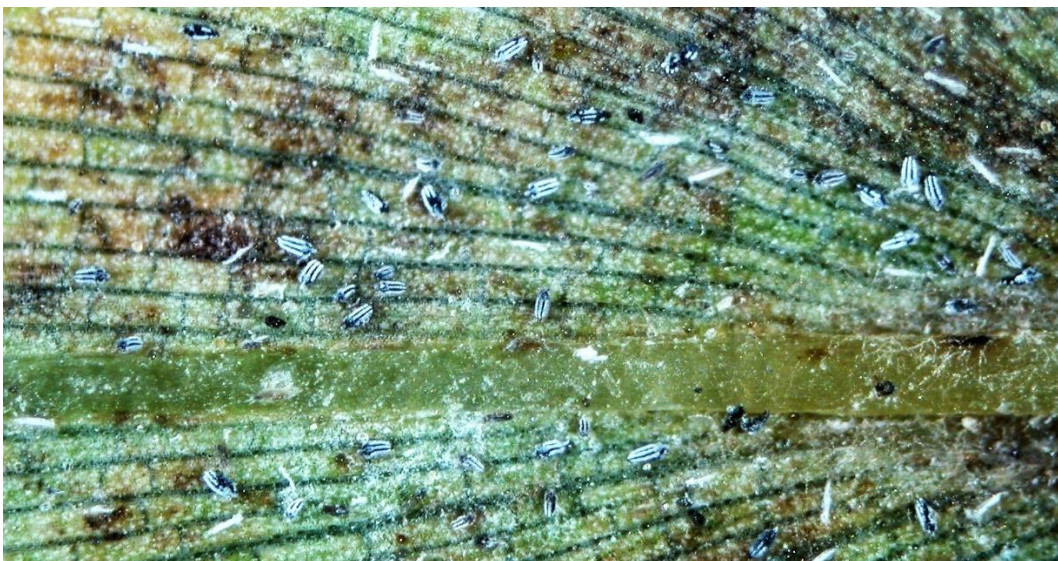
Gallmilben (unbekannte Gattung und Art) an *Fargesia*-Sorten

Zu Beginn der 6. Kalenderwoche konnten in einigen Baumschulbetrieben auf verschiedenen *Fargesia*-Sorten braune bis schwarze, gleichmäßig auf den Blättern verteilte Sprengelungen festgestellt werden, die sich an der Halm-Basis fleckig vereinten.

Mit der Lupe konnten zunächst nur winzige Tiere entdeckt werden, die sich unter dem Binokular als freilebende Gallmilben herausstellten.

Die Anwendung von Präparaten gegen Gallmilben, die nach §22(2) Pflanzenschutzgesetz genehmigungsfähig sind, wie z.B. Kiron (0,9-1,5 l/ha je nach Pflanzengröße) und Vertimec Pro (0,6-1,2 l/ha je nach Pflanzengröße; Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen – NZ 113) ist möglich.

Eine gute Nebenwirkung kann bei der Anwendung von Schwefelpräparaten festgestellt werden.



Fargesia-Blatt mit freilebenden Gallmilben (Foto: Elke Mester, LKSH)

Rotpustelkrankheit (*Nectria cinnabarina*)

In diesem Jahr konnte in Baumschulbetrieben häufig die Rotpustelkrankheit an Gehölzen wie *Acer*, *Amelanchier*, *Crataegus*, *Ribes* und *Tilia* festgestellt werden. An den Trieben und Ästen zeigten sich die auffällig orangeroten Fruchtkörper. Der Pilz lässt Äste und oft ganze Pflanzen absterben. Der Schwächepilz-Erreger muss durch Rückschnittmaßnahmen und Rodungen befallener Gehölze aus dem Bestand entfernt werden. Die Standort- und Ernährungsbedingungen sollten unbedingt optimiert werden.

Der Einsatz von Herbiziden in der Vegetationsruhe

In Baumschulquartieren können in noch nicht zum Verkauf oder zur Rodung vorgesehenen Beständen Bodenherbizide ausgebracht werden. Die vorhandene Bodenfeuchtigkeit wird zur Wirkungssicherheit genutzt. Da Bodenherbizide auch blattaktive Eigenschaften besitzen, müssen Anwendungen vor dem Öffnen der Knospen erfolgen, da es sonst zu Blattchlorosen und –nekrosen sowie Wuchsverzögerungen und –depressionen kommen könnte.

In Weihnachtsbaumbeständen sollte ab Mitte März mit der Ausbringung von Bodenherbiziden oder Herbizidkombinationen begonnen werden.

Hinweise zum Ausbringen von Bodenherbiziden in Baumschul- und Weihnachtsbaumquartieren

Bodenherbizidbehandlungen, die vor dem Austrieb der Gehölze im zeitigen Frühjahr erfolgen, bieten einige Vorteile:

- Aufgrund des bislang sehr milden und feuchten Winters im nördlichsten Bundesland kann der Neuaufbruch von Unkräutern verstärkt beobachtet werden. Vorhandene Unkräuter befinden sich in frühen Entwicklungsstadien. Sie lassen sich im Rahmen von Herbizidkombinationsbehandlungen gut bekämpfen.
- Die Wirkung der Mittel ist aufgrund der Ausnutzung der Bodenfeuchte gut.
- In Weihnachtsbaumkulturen ist bei der frühen Anwendung von Boden- und Blattherbizidkombinationsspritzungen das Risiko von Nadelschäden geringer.

In den zurückliegenden Jahren konnte in Vergleichsbehandlungen festgestellt werden, dass durch frühe Ausbringungstermine unter günstigen Voraussetzungen eine zum Teil wesentlich längere Dauerwirkung erzielt werden kann, als durch eine späte Anwendung Ende April auf trockenen Böden. Die Herbizidwahl muss nach dem zu erwartenden oder vorhandenen Unkrautspektrum unter Beachtung der Verträglichkeit erfolgen. Die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Präparate, insbesondere zum Schutz der Gewässer und für drainierte Flächen sind zu beachten. Zur Vermeidung von Bodenanreicherungen sollten keinesfalls mehr als zwei Sulfonylharnstoffherbizide wie z.B. Katana, Pointer SX, Harmony SX oder Hoestar Super gemischt werden.

Für die Verwendung in Baumschulen und Weihnachtsbaumquartieren stehen viele verschiedene Boden- und Blattherbizide zur Verfügung. Diese sind entweder in der Kultur zugelassen, besitzen eine Zulassungserweiterung nach Art. 51 Pflanzenschutzgesetz oder sind genehmigungsfähig nach § 22(2) Pflanzenschutzgesetz.

Tabelle 1: Auswahl von Bodenherbiziden (Stand 18.02.2022)

Herbizid	Aufwand- menge/ha	Anwendungsstatus, Gefahrensymbole, Hinweise	Wirkung
1. Artist	1-2 kg 1 Anw./Jahr	§22, N, Xn, B4, NW468, NW609, NW706	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser, Nicht in Prunus- und Euonymus-Arten, nicht in Picea-Arten!
2. Bandur	3-4 l 1 Anw./Jahr	§22, N, Xn, GHS08, GHS09, B4, NW 68, NW605, NW606, NW701, NW800.	Gute Unkrautwirkung in Weihnachtsbaumbeständen in Mischung mit Artist (2 kg/ha+3,0 l/ha)
3. Boxer	3-5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, N, Xi, B4, NW468, NW603, NW605, NW606, NT145, NT146, NT170	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser.
4. Butisan	1,5 l	Art. 51 ZP, GHS07-09, B4, NG 405, NG 346	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in Pinus-Arten.
5. Flexidor	0,5-1 l 1 Anw./Jahr	Zulassung, B4, NG 403,405	Gegen auflaufende Unkräuter, keine Gräserwirkung.
6. Goltix Gold	5 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Ungräser.
7. Katana	100 bis 200 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 (NUR für Katana mit der Zulassungs-nr. 004837-60) ZG, N, B4, NG 405 nicht auf drainierten Flächen, NW468, NW605, NW606, NW706, NT 106, SF 1891	Gegen Unkräuter & Ungräser vorwiegend vor dem Auflaufen. Gute Dauerwirkung. In Weihnachtsbaumkulturen bis 200g/ha.
8. Kerb FLO	3 l-6,25 l 1 Anw./Jahr	Zulassung, N, Xn, GHS08, B4, NW468, NW642, NW705, NT103	Gegen auflaufende & vorhandene Unkräuter & Gräser. Optimal von Nov. bis Ende Februar.
9. Laudis	2,25 l 1 Anw./Jahr	Art. 51, N, Xi, GHS07-09, B4, NW468, NW605, NW606, NT 103	Blatt- und Bodenwirkung
10. Sencor Liquid	0,3-0,9 l 1 Anw./Jahr	§22, Art. 51 auf Stellflächen; N, B4, NW468, NW605, NW609	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in Prunus- und Euonymus-Arten!
11. Spectrum	1,2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, N, Xn, B4, anwendbar als Spectrum Aqua-Pack (Kombi mit Stomp Aqua)	Gegen auflaufende Samenunkräuter und Gräser.
12. Stomp Aqua	2,5-max. 3,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, ZG, GHS07-09, NT170, B4	Gegen auflaufende Samenunkr. & Gräser. Nicht in Nadelholzsämlingen.
13. Sunfire	0,36-0,48 l	Art. 51, GHS07-09, NW468, NW468, NW605-1, NW606, NW706, NW800, SF245-02, SF276-ZB, SF277-28ZB. 1 Anw./Jahr	Gute Gräserwirkung, Mischung mit Vorox F oder Stomp Aqua sinnvoll; in Picea-Arten sind Schäden möglich!
14. Vorox F	0,1-0,3 kg 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen, N, T, B4, NW468, NW606, NW607, NW609, NG405; keine Anw. Auf drainierten Flächen über 300 g/ha	Gegen auflaufende und zum Teil auch vorh. Unkräuter, lange Dauerwirkung. Auf Baumschulflächen 0,1-0,5 kg/ha.

Tabelle 2: Auswahl von Blattherbiziden (Stand 18.02.2022)

Herbizid	Aufwand- menge/ha	Anwendungsstatus, Gefahrensymbole, Hinweise	Wirkung
1. Harmony SX	bis 45 g	§22, N, B4, NW468, NW605 und 606, NT101, 1 Anw./Veg.periode.	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Kamille-Arten, Ampfer- Arten, Vogelmiere.
2. Hoestar Super	100-200 g	Art. 51 ZG, WB, N, Xn, B4 NW 468, NW605, NW606, 1 Anw./Veg.periode. Auf leichten Böden besteht die Gefahr der Aufnahme über die Wurzel!	Gegen vorh. Unkräuter in Weihnachtsbaum- kulturen. Mischungspartner zu Bodenherbiziden.
3. Lentagran WP	1,5-2,0 kg 1 Anw./Jahr	§22, Xi, B4, NW642, NT103	Gegen vorh. Unkräuter in frühen Entwicklungsstadien, Mischungspartner zu Bodenherbiziden
4. Lontrel 720 SG	167 g 1 Anw./Jahr	Zulassung, B4, NT101, NW642	Geg. Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufkraut, Kamille- Arten, Gem. Kreuz- kraut, Ginster, u.a.
5. Pointer SX	20 bis 45 g 1 Anw./Jahr	§22, N, Xi, B4, NW468, NW642, NT103	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Ackerstiefmütterchen, Storchschnabel.
6. Glyfos Dakar u.a.	Max. 2,65 1 Anw./Jahr	Zulassung, B4, NW468, NG352, NG404; max. 3,6 kg Wirkstoff/ha und Jahr/Fläche. KEINE Anwendung in Wasserschutz- und anderen Schutzgebieten. AUFLAGEN/ZULASSUNGSINDIKATIONEN beachten!	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Storchschnabel.
7. U 46 M-Fluid	1,5-2 l	Art. 51 in Nordmantannen und in Zierkoniferen; N,Xn, B4, NW468, NW642, max. 1 Anw./Vegetationsperiode	Wuchsstoffherb. gegen zweikeimblättrige Unkräuter & Ackerschachtelhalm. Nach dem Austrieb erfolgt die Behandlung im Zwischenreihenver- fahren.

Erklärung wichtiger Abkürzungen in der Tabellen-Spalte „Anwendungsstatus, Gefahrensymbole, Hinweise“ in den Warndiensten des Jahres 2022

N	Umweltgefährlich
Xn	Gesundheitsschädlich
B1	Bienengefährlich
B2	bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr
B3	aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet
B4	nicht bienengefährlich
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals. Ersetzt ab dem 01.07.2017 die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln nach Gefahrstoffverordnung.
GHS05	Ätzwirkung
GHS07	Gefahrenpiktogramm Ausrufezeichen. Signalwort Achtung. Entspricht nach Chemikaliengesetz Xi = Reizend.
GHS08	Gesundheitsgefahr
GHS09	Gefahrenpiktogramm Umwelt. Entspricht nach Chemikaliengesetz N = Umweltgefährlich
NS 647	Anwendung ausschließlich mit Geräten, die mit Spritzschirm ausgestattet sind.
NW 468	Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
NW 600	Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall sind folgende Mindestabstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten:
NW 601	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:
NW 603	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend.
NW 604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
NW 605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich- wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
NW 606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern, - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW 609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW 642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NG 346	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
NG 316	Keine Anwendung nach dem 15. September eines Kalenderjahres.
NG 351	Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
NG 402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten- Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG 403	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
NG 405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen
SF 1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist.

Herbizidkombinationsmöglichkeiten in Weihnachtsbaumkulturen für die Frühjahrssaison 2022

- **Vorox F** (200 g/ha) und **Katana** (130 g/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung.
- **Vorox F** (250 g/ha) und **Artist** (2 kg/ha) -> breites Wirkungsspektrum, nicht in Fichtenbeständen.
- **Vorox F** (300 g/ha) und **Laudis** (2,25 l/ha) -> unzureichende Wirkung gegen Storchschnabel
- **Katana** (130 g/ha) und **Artist** (2 kg/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung, nicht in Fichtenbeständen.
- **Katana** (130 g/ha) und **Sencor Liquid** (0,9 l/ha) -> schlechte Wirkung gegen Schwarzen Nachtschatten.
- **Katana** (130 g/ha) und **Laudis** (2,25 l/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung.
- **Artist** (2 kg/ha) und **Bandur** (3 l/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung, nicht in Fichtenbeständen.
- **Artist** (2 kg/ha) und **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) -> nicht in Fichtenbeständen.
- **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) und **Sencor Liquid** (0,5 l/ha) und **Spectrum** (1 l/ha) -> gut verträglich, nicht ausreichend wirksam gegen Storchschnabel und Weidenröschen!
- **Vorox F** (300 g/ha) und **Sunfire** (0,48 l/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkungsdauer.



Weihnachtsbaumbestand im Frühjahr vor der Durchführung von Herbizidmaßnahmen (Foto: Thomas Balster, LKSH)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Jürgen Heineking	04120 7068-204	jheineking@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.